

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 65 - 67

Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde? : (Schluß.)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

# Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde? (Schluß.) — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des königl. Oberlandesgerichts München in Strafsachen aus dem I. Semester 1884. (Urtheile.)

Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde?

(Schluß.)

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß der in II Unterliegende die dritte Instanz angehen kann und auch wirklich angeht. Ist der arme Beklagte in I. und II. Instanz unterlegen, so kann dennoch von einer Rückforderung des in erster Instanz erlegten Kostenvorschusses in so lange nicht die Rede sein, als nicht auch die dritte Instanz ihr Urtheil gesprochen hat. Lautet auch dieses zu Gunsten des Klägers, dann tritt die Verpflichtung der Staatskasse zur Rückzahlung des klägerischen Kostenvorschusses aus ganz denselben Gründen ein, wie sie oben für den Fall glücklichen Ausgangs des Prozesses durch rechtskräftiges Urtheil der ersten, beziehungsweise zweiten Instanz dargelegt wurden; unterliegt Kläger hier, so wird sein Kostenvorschuß a conto der ihm nun rechtskräftig überbürdeten Kosten verrechnet und eine Herauszahlung findet nicht statt.

Neue Folge Band XXXII.



Ist der in erster Instanz obsiegende Kläger in Folge der gegnerischen Berufung in II. Instanz unterlegen und legt nun seinerseits die Revision ein, so hat er außer dem Kostenvorschusse in Ia nun auch noch in III. Instanz Kostenvorschuß zu leisten. Siegt er hier, so muß ihm der eine und andere Kostenvorschuß zurückgegeben werden, denn auch auf diesen Fall finden die oben aus §. 98 RRG. abgeleiteten Sätze Anwendung, und würde ein Innebehalten der 2 Vorschüsse ebenso verwerflich sein, wie in dem zuerst besprochenen Falle; unterliegt er, dann findet selbstverständlich ein Rückersatz ebensowenig statt, wie wenn Kläger schon in erster Instanz rechtskräftig in die Kosten verurtheilt worden wäre.

Die Rückzahlung für den Fall Unterliegens des Klägers in IIa und Obsiegens desselben in IIIa erstreckt sich übrigens nicht auf die erlegten Kostenvorschüsse allein, sondern auf alle von ihm in Folge der Verurtheilung in IIa etwa eingehobenen Kosten, wobei §. 87 Abs. 2 RRG. nicht im Wege steht, denn entweder muß man diesen §. bei Armensachen überhaupt nicht anwendbar erachten, wie dieses das Reichsgericht in seinem oben besprochenen Beschlusse vom 13. Febr. 1882 gethan hat, oder man muß davon ausgehen, daß die Bedingung, unter welcher die Rückzahlung cessiren soll, hier nicht gegeben sei, weil eben in solchem Falle der Gebührenansatz nicht als bestehen bleibend angenommen werden könnte.

In ähnlicher Weise gestaltet sich die Sache, wenn Kläger etwa in erster Instanz unterlegen wäre und erst in zweiter oder dritter Instanz obsiegt und ein den Gegner in alle Kosten verfallendes Urtheil erzielt hätte. Auch in diesen Fällen muß ihm der erlegte Vorschuß aus der Staatskasse zurückerstattet werden, und zwar erstreckt sich diese Rückvergütung selbstverständlich auf die hier in seiner Person zu



sammentreffenden Vorschüsse der ersten wie der höhern Instanzen, auf die Kostenvorschüsse wie auf die in Folge seiner Verurtheilung in den untern Instanzen sonst von ihm auf Grund des §. 93 und 86 R.O.R.G. eingehobenen Kosten. Die Gründe sind auch hier dieselben, wie sie oben entwickelt wurden: Fernhaltung der sonst nothwendig eintretenden, vom Gesetzgeber nicht gewollten Folge unberechtigter indirekter Belastung des Armen, wobei bezüglich §. 87 eod. das oben Bemerkte auch hier gilt. Die einzelnen Fälle zu zergliedern, erscheint nicht geboten. Dagegen findet ein Rückersatz nicht statt, wenn Kläger es ist, der schließlich unterliegt, wobei es kaum nöthig sein wird, hervorzuheben, daß, wenn Kläger in der Zwischeninstanz ein obsiegliches Urtheil erwirkt haben sollte, doch eine Rückforderung noch nicht begehrt werden könnte, sondern stets erst das Definitivergebniß eines rechtskräftigen Urtheils abgewartet werden muß.

In ähnlicher Weise beantwortet sich die Frage der Rückgabe des Kostenvorschusses, wenn die vermögliche Partei als Beflagte am Streite betheiligt war und nun, weil unterlegen, durch eine Berufung oder Revision für sich Abänderung des zu ihren Ungunsten ergangenen Urtheils der ersten oder zweiten Instanz erstrebt, bezüglich des von ihr für die zweite, beziehungsweise zweite und dritte Instanz zu erlegenden Kostenvorschusses. Eine nähere Begründung dessen erscheint Angesichts des Borerörterten überflüssig.

Dagegen erfordern die im Eingange gegenwärtiger Ausführung bei Feststellung der Nothwendigkeit einer bejahenden Beantwortung der aufgeworfenen Frage beigefügten beschränkenden Worte „im Prinzip“, welche später auf Seite 53 noch einmal wiederkehren, eine kurze Rechtfertigung. Es sollte damit der Möglichkeit Rechnung getragen werden, daß in der Instanz Gebühren erwachsen, bezüglich